

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

20. Stück vom Jahre 1918.

Inhalt: Nr. 84. Gesetz über eine veränderte Zusammensetzung des Gesamtministeriums.
S. 351.

Nr. 84. Gesetz

über eine veränderte Zusammensetzung des Gesamtministeriums;

vom 1. November 1918.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König
von Sachsen usw. usw. usw.

verordnen nach Zustimmung Unserer getreuen Stände:

Artikel I.

§ 1.

§ 41 der Verfassungsurkunde wird wie folgt geändert:

Abatz 1 erhält den Zusatz:

Außer den Vorständen dieser Ministerial-Departements können Staatsminister ohne Departement ernannt werden. Sie sind ebenfalls den Ständen verantwortlich. Es können ihnen besondere Arbeitsgebiete zugewiesen werden.

Abatz 2 erhält die Fassung:

Die Staatsminister bilden das Gesamtministerium als die oberste kollegiale Staatsbehörde.

§ 2.

Es werden in der Verfassungsurkunde ersezt:

1. in Abatz 4 des § 41 die Worte „Vorständen der Ministerial-Departements“ durch die Worte „Mitgliedern des Gesamtministeriums“;

2. in § 43 Absatz 1 die Worte „dem Vorstande eines Ministerial-Departements, welcher“ durch die Worte „einem Mitgliede des Gesamtministeriums, das“;
3. in § 99 Absatz 1 das Wort „Departementschefs“ durch die Worte „Mitgliedern des Gesamtministeriums“;
4. in § 99 Absatz 2 das Wort „Ministerialvorständen“ durch die Worte „Mitgliedern des Gesamtministeriums“;
5. in § 105 Absatz 3 die Worte „Vorstände der Ministerial-Departements“, in § 110 Absatz 1 die Worte „Vorstände von Ministerial-Departements“, in § 141 Absatz 1 und in § 142 Absatz 1 Satz 2 die Worte „Vorstände der Ministerien“ durch die Worte „Mitglieder des Gesamtministeriums“;
6. in § 150 die Worte „Berurteilter Staatsdiener“ durch die Worte „Berurteiltes Mitglied des Gesamtministeriums“.

Artikel II.

§ 3.

In § 65 der Verfassungsurkunde Absatz 3 wird der letzte Satz gestrichen.

§ 66 der Verfassungsurkunde Absatz 3 erhält die Fassung:

„Die Abgeordneten der Grundbesitzer treten aus, wenn sie die Wählbarkeit verlieren.“

In § 71 der Verfassungsurkunde Absatz 3 wird der Abschnitt unter b gestrichen.

Abatz 4 erhält die Fassung:

„In den Fällen c und d können sie sofort wieder gewählt werden.“

§ 4.

In § 4 des Gesetzes, die Wahlen für den Landtag betreffend, vom 3. Dezember 1868 werden die Worte „diensttuende Staatsminister ingleichen solche“ gestrichen.

§ 5.

In § 14 Absatz 3 des Wahlgesetzes für die zweite Kammer der Ständeversammlung vom 5. Mai 1909 kommen die Worte „aktive Staatsminister und“ in Wegfall.

§ 6.

Die Vorschriften des Gesetzes, das Verfahren in den an den Staatsgerichtshof gelangenden Sachen betreffend, vom 3. Februar 1838 finden auf alle Mitglieder des Gesamtministeriums Anwendung.

Artikel III.

§ 7.

Mitglieder des Gesamtministeriums, die einem Departement nicht vorstehen, erhalten für die Dauer ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung sowie Titel und Rang der Staatsminister. Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird im Staatshaushaltplan festgesetzt.

Der Anspruch eines Mitgliedes der Ständeversammlung auf Aufwandsentschädigung wird durch Ernennung zum Staatsminister nicht berührt.

Die über die Verhältnisse der Zivilstaatsdiener erlassenen besonderen Gesetze finden auf Staatsminister ohne Departement keine Anwendung.

Artikel IV.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Gegeben zu Dresden, am 1. November 1918.

Friedrich August

(Siegel)

Dr. Heinze.
v. Wilsdorf.
Dr. Schroeder.
Dr. Koch.
v. Mostig-Wallwitz.

